

# STATUTEN

der

**Schilthornbahn AG**

mit Sitz in Mürren/BE



## Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen.....	3
Artikel 1 – Firma und Sitz .....	3
Artikel 2 – Zweck.....	3
II. Kapital .....	3
Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien .....	3
Artikel 4 – Aktientitel Aktienaussgabe und Wertrechte .....	4
Artikel 5 – Aufteilung und Zusammenlegung von Aktien.....	4
Artikel 6 – Aktienbuch .....	4
Artikel 7 – Übertragung der Aktien .....	5
Artikel 8 – Bezugsrecht .....	5
III. Organisation der Gesellschaft.....	5
A. Generalversammlung.....	5
Artikel 9 – Befugnisse .....	5
Artikel 10 – Einberufung und Traktandierung .....	6
Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll.....	6
Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung.....	6
Artikel 13 – Beschlussfassung.....	7
B. Verwaltungsrat .....	7
Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung .....	7
Artikel 15 – Sitzungen und Protokollierung .....	7
Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht.....	7
Artikel 17 – Aufgaben.....	8
Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung .....	8
C. Revisionsstelle.....	8
Artikel 19 – Revision .....	8
Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle.....	9
IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung .....	9
Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung .....	9
Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung.....	9
Artikel 23 – Auflösung und Liquidation .....	9
V. Benachrichtigung.....	10
Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	10
VI. Schlussbestimmungen.....	10
Artikel 25 – Ergänzende Bestimmungen .....	10
Artikel 26 – Ersatz früherer Statuten.....	10

## Statuten der Schilthornbahn AG mit Sitz in Mürren

[In diesen Statuten verwendete generische Maskulina, Feminina und Neutren sind wertneutral.]

### **I. Grundlagen**

#### **Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma

#### **Schilthornbahn AG**

besteht mit Sitz in Mürren (Gemeinde Lauterbrunnen BE) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»).

#### **Artikel 2 – Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt zur Hauptsache den Bau und den Betrieb von Transporteinrichtungen (insbesondere Luft- und Standseilbahnen, Sessellifte, Bügellifte, Förderbänder usw.) vornehmlich im Raum Stechelberg, Gimmelwald, Mürren, Birg und Schilthorn für die gewerbmässige Beförderung von Personen und Waren, nach Massgabe der betreffenden Konzessionen. In diesem Zusammenhang bezweckt die Gesellschaft zudem den Bau und den Betrieb von Werken, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen für den Tourismus (Hotels, Restaurants, Parkplätze, Skipisten usw.).

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, den lokalen Tourismus fördern sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

### **II. Kapital**

#### **Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'550'000.00 (Schweizer Franken elf Millionen fünfhundertfünfzigtausend 00/00) und ist eingeteilt in 38'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 300.00 (Schweizer Franken dreihundert 00/00).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Die Aktien sind unteilbar.

## **Artikel 4 – Aktientitel Aktienausgabe und Wertrechte**

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen und umgekehrt. Es müssen keine Aktien physisch ausgegeben werden.

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der Bestimmungen in diesem Artikel als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten gemäss Bundesgesetz über die Bucheffekten («BEG») geführt. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss BEG.

Verfügungen über Bucheffekten, insbesondere die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des BEG. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann die Wertrechte jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form (einzel- oder sammelverwahrte Einzelurkunden oder Globalurkunden usw.) umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrsystem zurückziehen.

## **Artikel 5 – Aufteilung und Zusammenlegung von Aktien**

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert aufteilen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen.

## **Artikel 6 – Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, postalischer Adresse und E-Mail-Adresse eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren. Für wirtschaftlich an Aktien berechnete Personen gilt die gesetzliche Meldepflicht (Artikel 697j OR); die Gesellschaft hat über sie ein Verzeichnis zu führen (Artikel 697l OR).

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie; steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Wechselt ein Aktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Dies gilt ebenfalls für die E-Mail-Adresse.

## **Artikel 7 – Übertragung der Aktien**

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung insbesondere ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dafür einen wichtigen Grund bekanntgibt. Als wichtiger Grund gilt, wenn (i) die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart wesentlich verändert würde, dass ernsthafte Zweifel in Bezug auf die Verfolgung des statutarischen Zwecks entstehen oder wenn (ii) der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht. Als Konkurrenten gelten dabei Personen und Unternehmen, die ebenfalls Transporteinrichtungen für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Waren betreiben oder im Bau oder Betrieb von Werken, Anlagen und Infrastruktureinheiten für den Tourismus tätig sind; Oder wenn (iii) durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern konkret abzeichnet; Wenn (iv) der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt; sowie ohne Angabe von Gründen, wenn (v) der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (escape clause). Vorbehalten bleiben weitere gesetzliche Ablehnungsgründe sowie dafür geltende Einschränkungen für bestimmte Erwerbsarten (Artikel 685b OR).

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

## **Artikel 8 – Bezugsrecht**

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **A. Generalversammlung**

## **Artikel 9 – Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen unübertragbare Befugnisse zu, die gesetzlich geregelt sind (Artikel 698 Abs. 2 OR).

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat oder von Aktionären gemäss Artikel 10 dieser Statuten unterbreitet werden.

## **Artikel 10 – Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (siehe Artikel 21 dieser Statuten) statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Weitere Einberufungs- und Traktandierungsrechte ergeben sich aus dem Gesetz (Artikel 699 OR).

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu informieren. Die Information erfolgt gemäss Artikel 24 dieser Statuten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle, wenn ein Aktionär dies verlangt.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer/Sekretär und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Zur Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/Sekretär zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung**

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## **Artikel 13 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt die Sonderregelung gemäss Absatz 3 dieses Artikels.

Beschlüsse der Generalversammlung, die mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erfordern, ergeben sich aus dem Gesetz (insbesondere Artikel 704 Abs. 1 OR). Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem dafür vorgesehenen Mehr eingeführt oder aufgehoben werden.

Für Wahlen gilt die Sonderregelung, dass im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend ist und dass bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheidet (Stichentscheid).

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Stimmabgabe anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen haben.

Die Amtsdauer für ein Verwaltungsratsmitglied beträgt drei Jahre und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorzeitiger Rücktritt und vorzeitige Abberufung sind möglich. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Die Tätigkeit der Verwaltungsräte wird honoriert, wobei der Verwaltungsrat das Honorar festlegt. Geschäftlich begründete Spesen werden ersetzt.

### **Artikel 15 – Sitzungen und Protokollierung**

Die Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Über die Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### **Artikel 17 – Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus dem Gesetz (Artikel 716a OR).

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

### **Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die dafür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 19 – Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen kann sie auf eine solche Wahl verzichten (Artikel 727a Abs. 2 OR).

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall davon abhängige Beschlüsse (insbesondere über die Genehmigung Statuten Schilthornbahn AG



der Jahresrechnung und über die Verwendung des Bilanzgewinns) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### **Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche die Anforderungen gemäss Artikel 727b bzw. Artikel 727c OR erfüllen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19 dieser Statuten.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss nach Artikel 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

#### **Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Ohne andere Festlegung beginnt das Geschäftsjahr am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Artikel 957 ff. OR, zu erstellen.

#### **Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung**

Die Verwendung des Bilanzgewinns steht – unter Vorbehalt der Zuweisung an die gesetzliche Reserve (insbesondere Artikel 671 ff. OR) – im freien Ermessen der Generalversammlung.

#### **Artikel 23 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Artikel 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

## V. Benachrichtigung

### Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Publikationsorgan der Gesellschaft für Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 25 – Ergänzende Bestimmungen

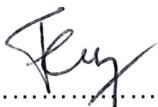
Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Statuten gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements sowie die Bestimmungen des OR, insbesondere zur Aktiengesellschaft (Artikel 620 ff. OR).

Bei widersprechenden Bestimmungen gehen die besonderen Bestimmungen den allgemeinen vor soweit gesetzlich zulässig.

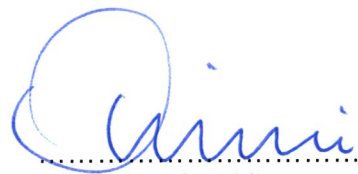
### Artikel 26 – Ersatz früherer Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Sitzung des Verwaltungsrates der Schilthornbahn AG vom 13. Dezember 2019 festgesetzt und ersetzen die Statuten vom 14. Juni 2019.

Mürren, 13. Dezember 2019

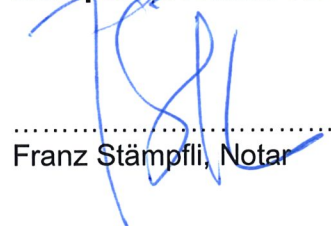


.....  
Peter Feuz  
(Präsident)



.....  
Johannes Stöckli  
(Vizepräsident)

**Stämpfli Advokatur Notariat**



.....  
Franz Stämpfli, Notar